

§ 31 TGHKG 2013 Typenschild

TGHKG 2013 - Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013, Tiroler

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.12.2022

(1) Das Typenschild ist sichtbar, gut lesbar und dauerhaft am Brenner und am Kessel oder, wenn dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinf Feuerung anzubringen.

(2) Das Typenschild hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Namen und den Firmensitz des Herstellers,
- b) die Type und die Handelsbezeichnung, unter der die Kleinf Feuerung oder der wesentliche Bauteil vertrieben wird,
- c) die Herstellernummer und das Baujahr,
- d) die Nennwärmeleistung und den Wärmeleistungsbereich,
- e) die Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung,
- f) die zulässigen Brennstoffarten,
- g) den zulässigen Betriebsdruck des Wärmeträgers in bar,
- h) die zulässige Betriebstemperatur des Wärmeträgers in Grad Celsius,
- i) den Elektroanschluss (V, Hz, A) und die Leistungsaufnahme (W),
- j) bei händisch beschickten Kleinf Feuerungen gegebenenfalls den Hinweis, dass die Kleinf Feuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at